

Anhang zu § 1 Nr. 7

Anlage 2
(zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

Studentafeln für die Berufsfachschule für Pflege

**2.1 Studentafel für die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann
(Kompetenzbeschreibung nach den Anlagen 1 oder 2 PflAPrV)**

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden	
	1. und 2. Schuljahr ¹	3. Schuljahr
Theoretischer und praktischer Unterricht nach Anlage 6 PflAPrV		
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen ²	230	80
Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung und Selbstpflege ²	330	50
Gesundheit und Entwicklung fördern	200	140
Pflegehandeln in kurativen Prozessen und Akutsituationen	260	200
Pflegehandeln in ausgewählten Pflegeanlässen	240	170
Zur freien Verteilung	140	60
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	1400	700
Praktische Ausbildung² nach Anlage 7 PflAPrV	1720	780

¹ Pro Schuljahr sind 700 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht abzuhalten.

² Ausschließlich diese Fächer sind für die Beurteilung der Frage, ob die Probezeit bestanden ist (§ 10 Abs. 2 BFSO Pflege), heranzuziehen und im Zwischenzeugnis anzugeben.

**2.2 Studentafeln für den besonderen Abschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ nach § 59 Abs. 2 PflBG
(Kompetenzbeschreibung des dritten Schuljahres nach Anlage 3 PflAPrV)**

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden
	3. Schuljahr ³
Theoretischer und praktischer Unterricht nach Anlage 6 PflAPrV	
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen	80
Gesundheit und Entwicklung fördern	190
Pflegehandeln in kurativen Prozessen und Akutsituationen	200
Pflegehandeln in ausgewählten Pflegeanlässen	170
Zur freien Verteilung	60
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	700
Praktische Ausbildung nach Anlage 7 PflAPrV	780

³ Für die besonderen Abschlüsse werden lediglich Studentafeln für das letzte Schuljahr ausgewiesen. Die Ausbildung in den ersten beiden Schuljahren erfolgt noch unter einem Ausbildungsvertrag zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann.

2.3 Stundentafel für den besonderen Abschluss „Altenpflegerin/Altenpfleger“ nach § 59 Abs. 3 PflBG (Kompetenzbeschreibung des dritten Schuljahres nach Anlage 4 PflAPrV)

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden
	3. Schuljahr ³
Theoretischer und praktischer Unterricht nach Anlage 6 PflAPrV	
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen	80
Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung und Selbstpflege	110
Gesundheit und Entwicklung fördern	80
Pflegehandeln in kurativen Prozessen und Akutsituationen	200
Pflegehandeln in ausgewählten Pflegeanlässen	170
Zur freien Verteilung	60
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	700
Praktische Ausbildung nach Anlage 7 PflAPrV	780

³ Für die besonderen Abschlüsse werden lediglich Stundentafeln für das letzte Schuljahr ausgewiesen. Die Ausbildung in den ersten beiden Schuljahren erfolgt noch unter einem Ausbildungsvertrag zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann.